

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 28

Helmstedt, den 29.07.2015

68. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

107	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sölingen für das Haushaltsjahr 2015	275
108	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Heeseberg für das Haushaltsjahr 2015	278
109	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ingeleben für das Haushaltsjahr 2015	281
110	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Süplingen für das Haushaltsjahr 2015	284
111	Bekanntmachung der des Bebauungsplanes „Sport-Thieme, 1. Teilbereich“, der Gemeinde Grasleben; hier: Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. dem §13a BauGB für das in der Anlage dargestellte Gebiet	287
112	Bekanntmachung der Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen in der Stadt Königslutter am Elm	289
113	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Königslutter am Elm“ vom 02.10.2010	290
114	Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung (ABS) der Stadt Königslutter am Elm	293

115	Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausfall für die im Bereich der Kreisfeuerwehr Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung)	298
116	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt über die überörtliche Prüfung „Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren“	301
117	Öffentliche Bekanntmachung der Prüfungsmitteilung des Nieders. Landesrechnungshofes – Überörtliche Prüfung – Durchsetzung der übergegangenen Unterhaltsansprüche nach § 7 Abs. 3 UVG	302
118	Bekanntmachung der Feldmarkinteressentschaft Beienrode; hier: Entlassung von Grundstücken	303
119	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung der Gemeinde Bahrdorf vom 14.03.2003	3041
120	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung der Groß Twülpstedt vom 11.08.2003	305
121	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung der Gemeinde Danndorf vom 25.03.2003	306
122	Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Helmstedt über die Festlegung der Schulbezirke der unter seiner Trägerschaft stehenden allgemein bildenden Schulen	307
123	Bekanntmachung der 6. Änderung der Entgeltordnung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten	313
124	Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung des Kindergartenzweckverbandes Nord-Elm	314

B. Nichtamtlicher Teil

107.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Söllingen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Söllingen in der Sitzung am 21.04.2015 folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.642.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.642.700 €
Saldo	(0 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.625.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.582.400 €
Saldo	(42.900 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	168.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.762.600 €
Saldo	(1.594.600 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.594.600 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	37.000 €
Saldo	(1.557.600 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.594.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 732.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380	v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370	v. H.

2. Gewerbesteuer	360	v. H.
------------------	-----	-------

§ 6

1. Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 800,00 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Erheblich im Sinne des § 115 (2) NKomVG sind Beträge, die 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen.

Söllingen, den 21.04.2015

Der Bürgermeister

gez. Brune
(Brune)

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 21.07.2015 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/020 erteilt worden.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

03.08.2015 bis 07.08.2015 und vom 10.08.2015 bis 11.08.2015

zur Einsichtnahme in Zimmer 10 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Söllingen, den 22.07.2015

gez. Brune
Bürgermeister

(L. S.)

ABl.-Nr. 28 vom 29.07.2015

108.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Heeseberg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in der Sitzung am 12.05.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.922.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.450.300 €
Saldo	(-527.500 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.646.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.854.200 €
Saldo	(-208.000 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	537.900 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.767.900 €
Saldo	(-8.230.000 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.230.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	210.000 €
Saldo	(8.020.000 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 8.230.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.250.000,- Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe 1.800.000 € erhoben. Davon wird gem. § 11 der Hauptsatzung eine Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.06.14) festgesetzt und die andere Hälfte nach der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage.

§ 6

1. Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 1.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Erheblich im Sinne des § 115 (2) NKomVG sind Beträge, die 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen.

Jerxheim, den 12.05.2015

Der Samtgemeindebürgermeister
i. V.

gez. Spindler
(Spindler)

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 24.07.2015 unter dem Aktenzeichen 22-15-00/402 erteilt worden.

–Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.–

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

03.08.2015 bis 07.08.2015 und vom 10.08.2015 bis 11.08.2015

zur Einsichtnahme in Zimmer 10 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Jerxheim, den 27.07.2015

(L.S.)

gez. Spindler
i. V. Verwaltungsleiter

ABl.-Nr. 28 vom 29.07.2015

109.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Ingeleben für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ingeleben in der Sitzung am 27.04.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	200.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	595.400 €
Saldo	(394.800 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	200.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	541.100 €
Saldo	(340.500 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.000 €
Saldo	(2.000 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.100 €
Saldo	(4.100 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 460.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 6

1. Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 800,00 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Erheblich im Sinne des § 115 (2) NKomVG sind Beträge, die 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen.

Ingeleben, den 27.04.2015

Die Bürgermeisterin

gez. Spindler

(L. S.)

(Spindler)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 22.07.2015 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/011 erteilt worden.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

03.08.2015 bis 07.08.2015 und vom 10.08.2015 bis 11.08.2015

zur Einsichtnahme in Zimmer 10 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Ingeleben, den 23.07.2015

(L. S.)

gez. Spindler
Bürgermeisterin

ABl.-Nr. 28 vom 29.07.2015

110.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Süplingen
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Süplingen in der Sitzung am 24.02.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.364.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.587.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.341.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.549.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	25.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	155.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	130.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	58.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **130.000 Euro festgesetzt.**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.700.000 Euro festgesetzt**.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung ab dem Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |

2. Gewerbesteuer: nach dem Gewerbeertrag	340 v.H.
--	----------

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von **500 Euro**.

Süplingen,

gez. Schulze

(L. S.)

gez. Lorenz

Harald Schulze
Bürgermeister

Matthias Lorenz
Gemeindedirektor

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2015** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach **§ 122 (2) und § 120 (2) NKomVG** erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am 23.07.15 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/021 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 114 (2) NKomVG** vom 03.08.15 bis 07.08.15 und vom 10.08.15 bis 11.08.15 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Gemeinde Süplingen gemäß § 151 NKomVG jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Süplingen, den 24.07.2015

Der Gemeindedirektor

gez. Lorenz

(L. S.)

Matthias Lorenz

ABl.-Nr. 28 vom 29.07.2015



GEMEINDE GRASLEBEN

Der Gemeindedirektor

111.

Bekanntmachung

Bebauungsplan "Sport-Thieme, 1. Teilbereich", der Gemeinde Grasleben; Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat der Gemeinde Grasleben hat in seiner Sitzung am 22.06.2015 den Bebauungsplan „Sport-Thieme, 1. Teilbereich“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan „Sport-Thieme, 1. Teilbereich“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell verbindlichen Fassung bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich kann der angefügten Gebietsabgrenzung entnommen werden. Diese ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können im Rathaus der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer E.04, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegen über der Gemeinde Grasleben geltend gemacht worden sind.

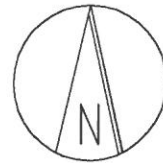
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen

Grasleben, den 17.07.2015

Der Gemeindedirektor

gez. Janze

(L.S.)



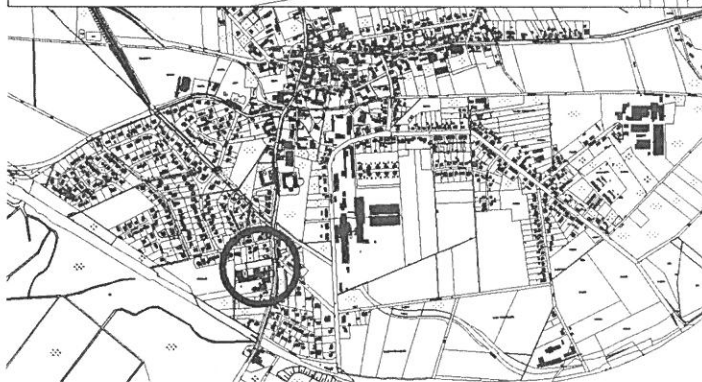
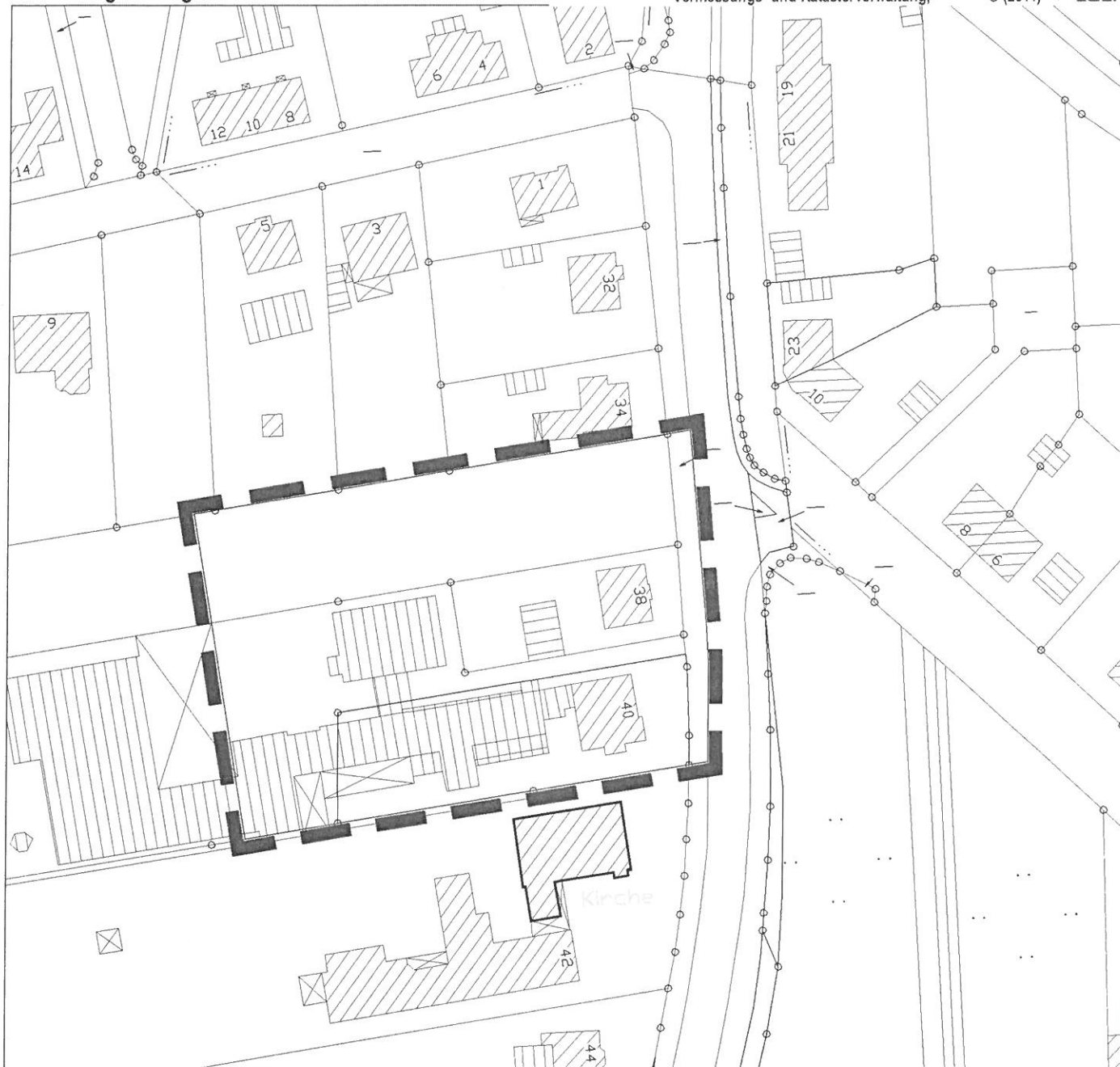
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© (2011) LGLN

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Süden der
bebauten Ortslage Grasleben, wie dargestellt.

112.

**Bekanntmachung der
Verordnung
über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen
in der Stadt Königslutter am Elm**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 16.07.2015 für das Gebiet der Stadt Königslutter am Elm folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Katzenhaltung**

1. Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Darüber hinaus ist die Kastration von dem durchführenden Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist der kontrollierenden Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Katzen, die weniger als 5 Monate alt sind.
2. Als Katzenhalter/in gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
3. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

**§ 2
Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.08.2015 in Kraft und gilt längstens bis zum 31.07.2035.

Königslutter am Elm, den 16.07.2015

Der Bürgermeister

gez. Hoppe

(L. S.)

(Hoppe)

ABl.-Nr. 28 vom 29.07.2015

113.

Bekanntmachung der

2. Satzung zur Änderung der

"Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Königslutter am Elm" vom 02.12.2010

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 434) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 360), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 16.07.2015 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Königslutter am Elm vom 02.12.2010 beschlossen.

Artikel I

Mit dieser Änderungssatzung werden die Straßenverzeichnisse (Anlagen 1 und 2 zur Satzung) neu gefasst.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Königslutter am Elm, 16.07.2015

Der Bürgermeister

gez. Hoppe

(L. S.)

.....
(Hoppe)

Anlage 1

zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Königsutter am Elm

Stand: 01.08.2015

Folgende Straßen werden von der Stadt Königsutter am Elm einmal wöchentlich gereinigt:

Kernstadt

Adolf-Lüders-Straße	Kaiser-Lothar-Straße
Albrechtsburg	Kattreppeln
Allewellestwete	Kesselhaus
Am Dönnekenberg	Kiefelhorn
Am Drieenberg bis Ende Ausbaustrecke	Kleiner Hilligenhof
Am Kleiberg	Klemenshang
Am Lauinger Weg	Klinkenberg
Am Lutterberg	Klosterstraße
Am Markt	Kluskamp
Am Mauernkamp	Krukenbergstraße
Am Pastorenkamp	Kuhspring
Am Plan	Kupfermühlenberg bis Ende Ausbaustrecke
Am Rischbleek	Lindenstraße
Am Scheunenkamp	Loosberg
Am Schoderstedter Beek	Lutterstraße
Am Spitzen Kamp	Marktstraße
Am Weingarten ohne Stichstraßen zu 29,30 und 39, 40	Mittelgasse
Amtsgasse	Mühlenstraße
An der Heidteichsriede	Neue Straße
An der Stadtmauer	Niedernhof
An der Zuckerfabrik (Teilstück von der Rottorfer Str. bis Straße Kesselhaus)	Nordstraße
Amselstieg	Obere Wanne
Amtsgarten	Parkstraße
Arndtstraße	Pirolweg
Bahnhofplatz	Plantagenring
Bahnhofstraße	Poststraße
Borumer Weg	Renne
Braunschweiger Straße	Rieseberger Weg
Breite Straße	Rotenkamper Weg
Buchenring	Rottorfer Straße von Helmstedter Straße bis Klärteiche
Dedekindweg	Rübenberg
Driebe	Rübenhof
Dr. Heinrich-Gremmels-Straße von Rieseberger Weg bis Einmündung Schmidt-Reindahl-Straße	Samuel-Hahnemann-Straße einschließlich südlicher und oberer westlicher Wendehammer
Eichendorffstraße bis Ende Ausbaustrecke	Scheppauer Weg
Eierkamp	Schlegersbusch
Elmstraße bis Einmündung Buchenring	Schmidt-Reindahl-Straße
Fallersleber Straße	Schmiedeberg
Finkenbreite ohne Stichstraße	Schoderstedt
Fischersteg zwischen Fallersleber Str. und Kindergarten	Schoderstedter Feld
Forstgarten	Schoderstedter Ring ohne Stichstraßen zu 9,10 und 13, 14
Friddelbusch	Schoderstedter Straße
Friedlandweg	Schöppenstedter Straße bis Einfahrt Altenheim Stiemerling
Gänsemarkt	Siloblick
Gänsewinkel bis Ende Ausbaustrecke ohne Stichstraßen	Sonnenweg
Gartenweg bis Ende Ausbaustrecke	Steinfeld bis "An der Anstaltsmauer" ausgenommen obere östliche Stichstraße (Haus Nr. 41 - 47 und 61)
Gerhart-Hauptmann-Straße	Stendeklee
Gerichtsweg	Stobenberg
Glentorfer Weg	Ulmenweg
Glockenkamp	Vor dem Kaiserdom
Griepenkerlstraße	Waldenburger Weg
Großer Hilligenhof	Wallstraße
Haidfeld	Wellenbusch
Hassestraße	Westernstraße
Helmstedter Straße bis Einfahrt Lutterberg	Wilhelm-Bode-Straße
Hermann-Hesse-Straße	Wilhelm-Raabe-Straße
Hirschberger Weg	Wilhelm-Schwieger-Straße
Holtnickel	Wolfsburger Straße (Teilstück Arndtstraße bis Einmündungs- bereich Gerhart-Hauptmann-Str.)
Hucketal	Zeisigweg
Im Grunde	Zuckerweg
Immanuel-Kant-Straße	

Anlage 2

zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Königsutter am Elm

Reinigungsklasse 2

Stand: 01.08.2015

Ortschaft Beienrode

Alte Obstwiese
Am Lehmberg
Beienroder Hauptstraße
Bergmannstraße
Dornweg
Freiherr-Knigge-Straße
Iwand-Weg
Jackenkamp
Kapellenplatz
Masch
Schachtweg ohne
Stichstraße zu Nr. 10
Schwarzer Weg
Steinumer Straße bis Nr. 16
Von-Bülow-Straße

Ortschaft Boimstorf

Bartelsstraße
Freikamp
Friedhofstraße
Kirchplatz
Lehrer Straße
Maschstraße ohne Stich-
straße zu Sundernstr. Nr. 17
Sonnenstraße
Steinweg ohne Stichstraße
zu Sonnenstraße 6
Sundernstraße
Vor dem Rundling ohne
Stichstraße zu Nr. 17
Wilhelmstraße
Zimmerstraße

Ortschaft Bornum

Am Dorfe ohne Stichstraße
zu Am Dorfe 19
Am Eichberg
Am Klapperberge
Am Mühlengraben bis Nr. 6
An den Tröggen bis Zufahrt
Landstraße 2
An der Linde ohne Stich-
straße zu Nr. 4
Damm
Dorfstraße
Elmring
Im Winkel
In den Mühlenmorgen
Katthagen ohne Stichstraße
zu Nrn. 5, 6
Kirchstraße
Landstraße
Molkereiweg
Müllers Winkel
Rosenhagen bis Nr. 4
Rottensweg
Sichter

Ortschaft Glentorf

Boimstorfer Straße bis
südl. Einmündung Rosen-
ring
Drosselgasse ohne Stich-
straße zu Nr. 2
Gutsstraße ohne Stich-
straße zu Nr. 6
Heiligendorfer Straße
Im Südfeld
Kirchblick
Lerchenweg
Rosenring
Rotdornallee
Sandweg
Sattlerweg
Wiesengrund
Zum Schuntertal ohne
Stichstraße zu Nr. 6

Ortschaft Groß Steinum

Am Herzberg ohne Stich-
straße auf Höhe Nr. 2
Am Kirchberg ohne Stich-
straße zu Nr. 3
Am Luffe
Am Wippstein
Auf dem Kampe
Brunnenweg
Burgweg
Dormstraße bis Friedhof
Fuchsbergstraße
Schunterstraße bis Nr. 5
Süplingenburger Straße
Triftgasse
Vor der Uhle

Ortschaft Klein Steinke

Glentorfer Straße
Neindorfer Straße
Ochsendorfer Straße
Rhoder Straße
Ringstraße

Ortschaft Lauingen

Am Beek
Am Gänsemorgen bis
Kreuzbreite 2
Brückentor
Hilligenberg
Hinter der Kirche
Klintbreite ohne Stichstra-
ße südl. Sandstraße
Klintstraße
Kornstraße
Kreuzbreite
Kreuzweg
Lutterstieg
Oberes Dorf
Sandstraße
Siedlung
Stobenbrink ohne Stich-
straße
Thie ohne Stichstraße zu
Nr. 10
Thiegarten

Ortschaft Leim

Ackerstraße
Alte Krugstraße
Am Lindenberg
Am Ostborn
Am Osterbeek
An der Lehmkuhle
An der Woorth
Dünnhauptstraße ohne
Stichstraße zu Nr. 4
Eichenbergstraße
Hauptstraße
Kirchgasse
Kurze Straße
Laagstraße
Langeleber Straße
Schierenstraße bis Nr. 16
Schlesierring
Waldstraße

Ortschaft Ochsendorf

Alte Dorfstraße
Am Berge westlich
Winkelstraße 1
Am Sportplatz
Im Hasenwinkel
Neulandstraße
Steinker Straße
Winkelstraße

Ortschaft Rhode

Am Bauernberg
Am Gerstenkamp
Am Hagen
Am Sohl
Am Südhang
Bergstraße
Bisdorf
Gartenstraße
Kampstraße
Kirchberg ohne Stichstra-
ßen
Sarlingstraße
Schulweg
Teichstraße

Ortschaft Rieseberg

Am Kreyenberg
Am Löpken
Im Kirchwinkel
Kleikamp
Riesebergblick
Schulstraße
Wiesemaschweg bis 1 A
Zum Osterberg ohne
Stichstraße zu Nr. 4

Ortschaft Rotenkamp

Ackerwinkel
Bäckerstraße
Eckernkamp
Im Rodekamp
Siedlungsweg
Zur Feldscheune

Ortschaft Rottorf

Am Buchberg ohne Stich-
straße zu Nrn. 6, 7
Am Lindenplatz
An der Schmiede
Dornblick ohne Stichstraße
zu Nrn. 7, 9
Elmblick
Karl-Künnecke-Straße
Kopfweiden
Krugkamp
Mühlenring
Siedlergasse
Steinkuhle
Sunstedter Straße
Wenderweg
Werner-Schrader-Straße
Wiesenweg

Ortschaft Scheppau

Am Dorfplatz
Am Hagenberg
Bergblick
Gänseweide
Im Körbchen
Kirchweg
Mühlenweg
Zum Heeg
Zum Rieseberg

Ortschaft Schickelsheim

Am Teiche
An der Domäne

Ortschaft Sunstedt

Am Hulm ohne Stichstraße
zu Brunnenstraße Nr. 11
Am Wall
An der Kirche
Berliner Straße ohne Stich-
straßen zu Nrn. 8, 16 a
Brunnenstraße
Darre
Dornblick
Gänsekamp
Gemeindetwete
Im Siek
Neumark
Wiesenstraße

Ortschaft Uhry

Am Horstfeld ohne Stich-
straßen zu Nrn. 3-8
Am Krugberg
Austraße
Triftweg
Uhraustraße
Windmühlenweg
Zu den Weiden

114.

**Bekanntmachung der
1. Nachtragssatzung zur**

**Satzung über die Abwasserbeseitigung (ABS)
der Stadt Königslutter am Elm**

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 16.07.2015 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Königslutter am Elm über die Abwasserbeseitigung vom 13.06.2013 beschlossen:

§ 1

In § 12 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.

Der § 23, Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

Für die Genehmigung und die Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen und die Befreiung vom Anschluss-/oder Benutzungszwang werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

Der § 25 erhält folgende Neufassung:

Hinweis auf DIN-Normen und Verwahrung

- (1) Die in dieser Satzung vorgenommenen Verweise auf DIN-Normen beziehen sich auf folgende Ausgaben:

DIN 1986-100	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke	Ausgabe 11/2013
DIN 1986-30	Instandhaltung	Ausgabe Feb. 2012
DIN 4261-1	Kleinkläranlagen	Ausgabe Oktober 2010
DIN 4261-5		Ausgabe Oktober 2012
DIN 18300	Erdarbeiten	Ausgabe September 2012
DIN EN 1610	Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen	Ausgabe Oktober 1997
und DW A-A 139	Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen	Ausgabe Januar 2010
DIN EN 752	Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden	Ausgabe April 2008
DIN EN 12056	Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäude	Ausgabe Jan. 2001

- (2) Die Texte der jeweiligen DIN-Normen können bezogen werden bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin-Köln.
- (3) Die in Abs. 1 genannten DIN-Normen sind bei der Stadt - Abwasserbeseitigungsbetrieb technische Abteilung - vorhanden und können dort während der Dienststunden der Stadtverwaltung eingesehen werden.

§ 2

/ Der Anhang 1 der Satzung erhält die aus der Anlage ersichtliche Neufassung.

§ 3

Diese 1. Nachtragssatzung tritt 14 Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Königslutter am Elm, den 16.07.2015

gez. Hoppe (L.S.)

(Hoppe)
Bürgermeister

Anhang 1

1. Allgemeine Parameter		DIN Normen - DEV-Nummern	
a) Temperatur 35°C		DIN 38404-C4	Dez. 1976
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN EN ISO 10523	April 2012
c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlamm- abscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionswei- se der öffentlichen Abwasseran- lage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt wer- den, wie z. B. 0,3 mg/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 mg/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9	Juli 1980
2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 300 mg/l	DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Blau- druck, 46. Lieferung 2000) ³	
3. Kohlenwasserstoffe			
a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 858-1 DIN EN 858-2	Juli 2001 Febr. 2005 Okt. 2003
b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Ent- fernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53	Juli 2001
c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN EN ISO 9562	Febr. 2005
d) Leichtflüchtige halogenierte Koh- lenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetra- chlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlorme- than, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4	Aug. 1997

4.	Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9	Mai 1991
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar; Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 – F9 Sofern die Stoffe bekannt sind, erfolgt Bestimmung als DOC nach DIN EN 1484 DIN EN 1484:1997-08. Wasseranalytik – Anleitungen zur Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC); Deutsche Fassung EN 1484-1997	Mai 1991
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
	a) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 17294-2 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22	Febr. 2005 Nov. 1996 Sept. 2009
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Juli 1998 März 1990 Sept. 2009 Febr. 2005
	c) Cadmium ⁷ (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 Mai 1995 Sept. 2009 Febr. 2005
	d) Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 – D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1997 Mai 1987 Sept. 2009
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 – E 10 DIN EN ISO 17294-2-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Febr. 2005 Sept. 2009
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 Sept. 1991 Sept. 2009 Febr. 2005
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Sept. 1991 März 1990 Sept. 2009 Febr. 2005
	h) Quecksilber ¹ (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN ISO 12846-E 12 DIN EN ISO 12846-E 31	Aug. 2012 Aug. 2012
	i) Selen ¹ (Se)			
	j) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Okt. 2004 März 1990 Sept. 2009 Febr. 2005
	k) Zinn (Sn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11969– D 18 DIN EN ISO 5961–E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Nov.1996 Mai 1995 Sept. 2009 Febr. 2005

l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 März 1993 Sept. 2009 Febr. 2005
m) Silber (Ag)			
n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969 – D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 Sept. 2009
o) Barium (Ba)			
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten		
q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist		
6. Anorganische Stoffe (gelöst)			
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732 –E23 DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732 –E23	Okt.1983 Mai 2005 Okt.1983 Sept. 1997
b) Cyanid, leicht freisetzbar ³	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13	April 2011
c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304–1	Juli 1985 Juli 2009
d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 – D 10 DIN EN ISO 10304 – 1 DIN EN ISO 13395 – D 28	April 1993 Juli 2009 Dez. 1996
e) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304 – 1 DIN 38405-D 5	Juli 2009 Jan. 1985
f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN ISO 6878 - D 11 DIN EN ISO 1885 – E 22	Sept. 2004 Sept. 2009
g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27	Juli 1992
7. Organische Stoffe			
a) Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		

115.

Bekanntmachung der

Satzung

des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausfall für die im Bereich der Kreisfeuerwehr Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z.Z. geltenden Fassung sowie analoger Anwendung des § 33 des Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 16/2012 S. 269) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 15.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

1. Für die Funktionsträger der Kreisfeuerwehr werden als Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes) folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) Kreisbrandmeister/in	600,00 EUR
b) Abschnittsleiter/in und 1. stellvertretende/r Kreisbrandmeister/in	350,00 EUR
c) Abschnittsleiter/in und 2. stellvertretende/r Kreisbrandmeister/in	250,00 EUR
d) Führer/innen der Kreisfeuerwehrbereitschaften jeweils	65,00 EUR
e) stellvertretende/r Führer/innen der Kreisfeuerwehrbereitschaft jeweils	35,00 EUR
f) Kreisausbildungsleiter/in	150,00 EUR
g) Kreisjugendfeuerwehrwart/in	100,00 EUR
h) stellvertretende/r Kreisjugendfeuerwehrwart/in	50,00 EUR
i) Kreissicherheitsbeauftragte/r	100,00 EUR
j) Kreispressewart/in Nord/Süd jeweils	30,00 EUR
k) Zugführer Fernmeldezug	52,00 EUR
l) Leiter/in Verpflegungsgruppe	52,00 EUR
m) Zugführer/in Fachzug – Gefahrgut/Sonderaufgaben	52,00 EUR
n) Gerätewart/in für Fahrzeuge und feuerwehrtechnische Ausrüstung	52,00 EUR
o) Gerätewart/in für Messtechnik und Spürgeräte	52,00 EUR
p) Gerätewart/in für Atemschutztechnik	52,00 EUR
2. Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich monatlich gezahlt. Teile eines Monats werden als voller Monat gerechnet.
3. Nimmt ein Funktionsträger länger als 3 Monate seine Aufgabe nicht wahr, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte.

4. Die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung für die genannten Funktionsträger erfolgt nach Maßgabe der internen Richtlinie des Geschäftsbereiches Ordnung, Verkehr, Veterinärwesen und Verbraucherschutz.
5. Bei Auftreten außergewöhnlicher Belastungen im Bezug zur ehrenamtlichen Tätigkeit entscheidet der Geschäftsbereich Ordnung, Verkehr, Veterinärwesen und Verbraucherschutz im Einzelfall über die Übernahme der entsprechenden Kosten.
6. Bei gleichzeitiger Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird neben der Entschädigung für die am höchsten bewertete Funktion jeweils die Hälfte des Entschädigungssatzes für die daneben wahrgenommenen Funktionen gezahlt.

§ 2

Reisekostenerstattung

Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz werden den in § 1 Abs. 1 genannten Funktionsträgern für angeordnete bzw. genehmigte Dienstreisen / Dienstveranstaltungen außerhalb des Landkreises Helmstedt gewährt.

§ 3

Geleistete Entgeltfortzahlung / Verdienstausschlag / Kinderbetreuung

1. Anspruch auf Ersatz der geleisteten Entgeltfortzahlung / des nachgewiesenen Verdienstausschlages / der nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes bei genehmigten bzw. angeordneten Dienstveranstaltungen und Einsätzen im Sinne der §§ 32 und 33 NBrandSchG hat folgender Personenkreis:
 - a. die in § 1 Abs. 1 genannten Funktionsträger,
 - b. die Kreisausbilder.
2. Auf Antrag werden ersetzt:
 - a. geleistete Entgeltfortzahlung.
 - b. Verdienstausschlag bis zu den folgenden Höchstbeträgen:

der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene nachgewiesene Verdienstausschlag bis zum Höchstbetrag von 32,00 EUR je Stunde und 192,00 EUR je Tag.
 - c. Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes bis zum Höchstbetrag von 12,00 EUR je Stunde und 72,00 EUR je Tag. Bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.

§ 4

Kostenpauschale für Dienstbesprechung

Der Kreisfeuerwehrverband Helmstedt e.V. erhält für die Dienstbesprechungen der Stadt- und Gemeindebrandmeister eine Kostenpauschale in Höhe von 200,00 EURO im Jahr. Der Betrag wird jeweils zum 01.01. eines Jahres gezahlt.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Kreisausbilder/innen der Feuerwehr

1. Die Kreisausbilder/innen erhalten für die Durchführung vom Landkreis Helmstedt genehmigter Ausbildungsveranstaltungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,50 EURO je angefangener Ausbildungsstunde. Die geleisteten Stunden werden nach einem vom Landkreis herausgegebenen Vordruck abgerechnet.
2. Die Kreisausbilder/innen erhalten für Fahrten vom Wohnort zum Ausbildungsort und zurück eine Wegstreckenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt zum 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausschlag für die im Bereich der Kreisfeuerwehr Tätigen vom 22.12.2014 außer Kraft.

Helmstedt, den 15.07.2015

Der Landrat
In Vertretung

gez. Schlichting

(Schlichting)
Erster Kreisrat

ABl.-Nr. 28 vom 29.07.2015

116.

**Bekanntmachung der
Öffentliche Bekanntmachung
über die überörtlichen Prüfung
„Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren“**

I.

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 21.07.2015 den Prüfbericht des Niedersächsischen Landesrechnungshofes zur Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren zur Kenntnis genommen.

II.

Die Prüfungsmittelung liegt in der Zeit vom 30.07.2015 bis 07.08.2015 zu folgenden Öffnungszeiten bei der Stadt Helmstedt, Zimmer 75, Markt 1, Helmstedt zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Freitag	8.30 Uhr bis 12.15 Uhr
Montag und Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Helmstedt, den **23**.07.2015

Stadt Helmstedt

gez. Wittich Schobert (L. S.)

ABl.-Nr. 28 vom 29.07.2015

117.

Bekanntmachung der

**Öffentliche Bekanntmachung der Prüfungsmitteilung des Nieders.
Landesrechnungshofes – Überörtliche Prüfung – Durchsetzung der
übergegangenen Unterhaltsansprüche nach § 7 Abs. 3 UVG**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 des Nieders. Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (NKPG) gebe ich bekannt, dass der Bericht des Niedersächsischen Landesrechnungshofes vom 25.02.2015 über die überörtliche Prüfung des Landkreises Helmstedt – Durchsetzung der übergegangenen Unterhaltsansprüche nach § 7 Abs. 3 UVG – vom 03.08.2015 bis 07.08.2015 und vom 10.08.2015 bis 11.08.2015 während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie Freitag von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr) beim Landkreis Helmstedt in Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 121 zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Helmstedt, den 21.07.2015

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Im Auftrage

gez. Herzog

(Herzog)
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

Abl.-Nr. 28 vom 29.07.2015



LANDKREIS HELMSTEDT DER LANDRAT

Helmstedt, den 23.07.2015

118.

Bekanntmachung der Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: Feldmarkinteressentschaft Beienrode
hier: Entlassung von Grundstücken

Der Landkreis Helmstedt als Aufsichtsbehörde über die Feldmarkinteressentschaft Beienrode hat die Entlassung von Grundstücken aus der Feldmarkinteressentschaft Beienrode verfügt. Die Entlassungsverfügung liegt in der Zeit vom 29.07.15 für die Dauer einer Woche in der Gemeinde Lehre während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendtor 7 in 38100 Braunschweig, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Bei Klageerhebung in elektronischer Form muss das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) genutzt werden. Die dazu erforderliche Software kann über die Internetseite www.egvp.de heruntergeladen werden.

Im Auftrage

gez. Seeländer

(Seeländer)

ABl.-Nr. 28 vom 29.07.2015

119.

**Bekanntmachung der
2. Satzung
zur Änderung der Hebesatzsatzung
der Gemeinde Bahrdorf
vom 14.03.2003**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in seiner Sitzung am 18.06.2015 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung vom 14.03.2003 beschlossen:

Artikel I

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Bahrdorf vom 14.03.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 16.04.2003, Nr. 16, lfd. Nr. 79) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Bahrdorf wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

- | | |
|--|----------|
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v.H. |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v.H. |

2. Gewerbesteuer	360 v.H.
------------------	----------

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bahrdorf, den 18.06.2015

(L.S.)

**gez. Fricke
Gemeindedirektor**

ABl.-Nr. 28 vom 29.07.2015

120.

Bekanntmachung der

2.Satzung

zur Änderung der Hebesatzsatzung der Gemeinde Gr. Twülpstedt vom 11.08.2003

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Gr. Twülpstedt in seiner Sitzung am 15.07.2015 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung vom 11.08.2003 beschlossen:

Artikel I

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Gr. Twülpstedt vom 11.08.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 28.08.2003, Nr. 36, lfd. Nr. 157) wird wie folgt geändert:

Der § 1 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Gr. Twülpstedt wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

- | | |
|--|----------|
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v.H. |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v.H. |

2. Gewerbesteuer	360 v.H.
-------------------------	-----------------

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gr. Twülpstedt, den 15.07.2015

(L.S.)

**gez. Fricke
Gemeindedirektor**

ABl.-Nr. 28 vom 29.07.2015

121.

**Bekanntmachung der
2.Satzung
zur Änderung der Hebesatzsatzung
der Gemeinde Danndorf
vom 25.03.2003**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Danndorf in seiner Sitzung am 18.06.2015 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung vom 25.03.2003 beschlossen:

Artikel I

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Danndorf vom 25.03.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 11.04.2003, Nr. 15, lfd. Nr. 74) wird wie folgt geändert:

Der § 1 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Danndorf wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

- | | |
|--|----------|
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v.H. |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v.H. |

2. Gewerbesteuer	360 v.H.
------------------	----------

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Danndorf, den 18.Juni 2015

(L.S.)

**gez. Müller
Bürgermeister**

ABl.-Nr. 28 vom 29.07.2015

122.

**Bekanntmachung der
Satzung des Landkreises Helmstedt
über die Festlegung der Schulbezirke der
unter seiner Trägerschaft stehenden allgemein bildenden Schulen**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), geändert durch das Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) i. V. m. § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. Nr. 10/2013 S. 165) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 15.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schulbezirke für Hauptschulen

Lfd. Nr.	Schulname/Bezeichnung/ Standort	Einzugsbereich (Schulbezirke)
1	2	3
1	Hauptschule Lutherschule Batteriewall 11 38350 Helmstedt	Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk
2	Eichendorffschule Eichendorffstraße 7 38364 Schöningen	Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk
3	Haupt- und Realschule Königslutter Wilhelm-Bode-Straße 1 38154 Königslutter am Elm - Schulform Hauptschule -	Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk

§ 2

Schulbezirke für Realschulen

Lfd. Nr.	Schulname/Bezeichnung/ Standort	Einzugsbereich (Schulbezirke)
1	2	3
1	Lademann-Realschule Wilhelmstraße 13 38350 Helmstedt	Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk
2	Realschule Schöningen Schützenbahn 26 38364 Schöningen	Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk
3	Haupt- und Realschule Königslutter Wilhelm-Bode-Straße 1 38154 Königslutter am Elm - Schulform Realschule -	Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk

§ 3

Schulbezirke für Oberschulen

Lfd. Nr.	Schulname/Bezeichnung/ Standort	Einzugsbereich (Schulbezirk)
1	2	3
1	Oberschule Lehre Rosinenweg 13 38165 Lehre	Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk
2	Carl-Friedrich-Gauß- Schule Bahnhofstraße 17 38458 Velpke	Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk

§ 4

Schulbezirke für Gymnasien

Lfd. Nr.	Schulname/Bezeichnung/ Standort	Einzugsbereich (Schulbezirke)
1	2	3
1	Gymnasium Julianum Goethestraße 1a 38350 Helmstedt	Stadt Helmstedt, Samtgemeinden Nord-Elm und Grasleben, Ortsteile Beienrode, Gr. Steinum, Rhode, Rottorf, Schickelsheim, Uhry der Stadt Königslutter am Elm, Gemeinde Bahrndorf, Gemeinde Gr. Twülpstedt mit den Ortsteilen Kl. Twülpstedt, Gr. Sisbeck, Kl. Sisbeck und Papenrode
2	Gymnasium Anna Sophianeum Elmstraße 21 38364 Schöningen	Stadt Schöningen, Gemeinde Büddenstedt, Samtgemeinde Heeseberg, Königslutter am Elm (Kernstadt) mit den Ortsteilen Boimstorf, Bornum, Glentorf, Kl. Steimke, Lauingen, Lelm, Ochsendorf, Rieseberg, Rotenkamp, Scheppau und Sunstedt, Gemeinde Dahlum (Landkreis Wolfenbüttel)
3	Gymnasium am Bötschenberg Am Bötschenberg 11 38350 Helmstedt	Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk

Entsprechend einer Vereinbarung mit der Stadt Braunschweig werden

die Ortsteile

- Boimstorf, Bornum, Glentorf, Rotenkamp und Scheppau

der Stadt Königslutter am Elm wahlweise ebenfalls

sowie die Ortsteile

- Lehre, Essehof und Wendhausen

der Gemeinde Lehre

dem gemeinsamen Einzugsbereich der Braunschweiger Gymnasien zugeordnet.

Entsprechend einer Vereinbarung mit der Stadt Wolfsburg sind

die Ortsteile

- Beienrode, Essenrode, Groß- und Klein Brunsrode und Flechtorf

der Gemeinde Lehre

und die Orte

- Danndorf, Grafhorst, Velpke (einschl. der Ortsteile Meinkot und Wahrstedt) sowie die Ortsteile Rümmer und Volkmarsdorf der Gemeinde Groß Twülpstedt

der Samtgemeinde Velpke

dem gemeinsamen Einzugsbereich der Wolfsburger Gymnasien zugeordnet.

§ 5

Schulbezirk Gesamtschule

Lfd. Nr.	Schulname/Bezeichnung/ Standort	Einzugsbereich (Schulbezirk)
1	2	3
1	Giordano-Bruno-Gesamtschule Schulstraße 18 38350 Helmstedt	Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk

Entsprechend einer Vereinbarung mit der Stadt Wolfsburg sind die Orte

- Danndorf, Grafhorst, Velpke (einschl. der Ortsteile Meinkot und Wahrstedt) sowie die Ortsteile Rümmer und Volkmarsdorf der Gemeinde Groß Twülpstedt

der Samtgemeinde Velpke und

- die Gemeinde Lehre

dem gemeinsamen Einzugsbereich der Wolfsburger Gesamtschulen zugeordnet.

§ 6

Schulbezirke für Förderschulen

Lfd. Nr.	Schulname/Bezeichnung/ Standort	Einzugsbereich (Schulbezirke)
1	2	3
1a	Wichernschule Förderschule Schwerpunkt Lernen und Sprache Langer Steinweg 6 38350 Helmstedt	Förderschule Schwerpunkt Lernen: <u>Bis einschließlich Klasse 9 (ohne Vorlaufklassen):</u> Stadt Helmstedt, Samtgemeinde Grasleben, Samtgemeinde Nord-Elm, Samtgemeinde Velpke <u>Klasse 10 (einschließlich Vorlaufklassen):</u> Gebiet des Landkreises Helmstedt ohne Einzugsbereich der Außenstelle Büddenstedt. Förderschule Schwerpunkt Sprache: Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk
1b	Wichernschule - Außenstelle Büddenstedt - Schulstraße 17 38372 Büddenstedt	Stadt Schöningen, Gemeinde Büddenstedt, Samtgemeinde Heeseberg (Klassen 4 bis 10 einschließlich Vorlaufklassen)
1c	Wichernschule - Außenstelle Königslutter - An der Stadtkirche 4 38154 Königslutter am Elm	Stadt Königslutter am Elm, Gemeinde Lehre (Klassen 4 bis 9 ohne Vorlaufklassen)
2	Rudolf-Dießel-Schule Förderschule Schwerpunkt Geistige Entwicklung Rieseberger Weg 13 38154 Königslutter am Elm	Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

Helmstedt, den 16.07.2015

LANDKREIS HELMSTEDT

gez. Schlichting

Landrat in Vertretung

ABl.-Nr. 28 vom 29.07.2015

123.

Bekanntmachung der 6. Änderung

der Entgeltordnung der Samtgemeinde Nord-Elm

über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 58/2002), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 20.07.2015 folgende 6. Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Anlage zur Entgeltordnung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten erhält folgende Fassung:

Entgelttabelle Monatsentgelte Krippe, Kindergarten und Hort						
Bereinigtes Jahresein- kommen	Krippe Vormittagsplatz 4 Stunden	Krippe Ganztagsplatz 8 Stunden	Kindergarten Vormittagsplatz 5 Stunden	Kindergarten Vormittagsplatz 6 Stunden	Kindergarten Ganztagsplatz 8 Stunden	Hort Betreuungszeit 4,5 Stunden *
bis 30.000 €	88,00 €	150,00 €	114,00 €	136,80 €	181,00 €	110,00 €
bis 39.000 €	124,00 €	200,00 €	120,00 €	144,00 €	191,00 €	120,00 €
bis 48.000 €	160,00 €	250,00 €	126,00 €	151,20 €	201,00 €	130,00 €
über 48.000 €	200,00 €	300,00 €	132,00 €	158,40 €	211,00 €	140,00 €

* Die 4,5-stündige Betreuungszeit im Hort wird durch eine 3,5-stündige Betreuung in der Schulzeit kombiniert mit einer 8-stündigen Betreuung in der Ferienzeit sichergestellt.

§ 2

Die Änderung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Süplingen, den 20.07.2015

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Matthias Lorenz

(L. S.)

Matthias Lorenz

124.

Bekanntmachung der

1. Änderung der Satzung des Kindergartenzweckverbandes Nord-Elm

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern

Aufgrund des § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 15 der Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14. Juli 2015 folgende 1. Änderung beschlossen

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Der / die Verbandsgeschäftsführer(in) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €
- (2) Der / die Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält ein Sitzungsgeld je Verbandsversammlung in Höhe von 20,00 €

§ 2

Die 1. Änderungssatzung des Kindergartenzweckverbands über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Süpplingen, 15. Juli 2015

Verbandsgeschäftsführerin

gez. Angela Lux

(L. S.)

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Erster Kreisrat Schlichting